

Arbeitsgemeinschaft Altenhilfeeinrichtungen in Baden-Württemberg



Überlegungen zur anstehenden Novellierung des Landesheimgesetzes und zum Eckpunktepapier der Koalition:

Bei einer Novellierung des Landesheimgesetzes bzw. bei einer Ausgestaltung eines „Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege in Baden-Württemberg“ gehen wir von folgenden **Grundsätzen** aus:

- (1) Ausgangspunkt und Ziel jeder Dienstleistung in der Altenhilfe ist der einzelne Mensch. Die Situation des Einzelnen entscheidet, welche Dienstleistungen er benötigt. Damit sind individuelle Lösungen bei Hilfe- und Pflegearrangements nötig. Unser **Qualitätsverständnis** ist aus diesem Grunde von Ergebnisorientierung und dem, was beim einzelnen Menschen ankommt, geprägt. Eine Reduzierung von ordnungsrechtlichen Vorgaben rückt die Qualität wieder in den Mittelpunkt.
- (2) Der Versuch, durch immer mehr Regelungen die Qualität in der Pflege zu garantieren, bewirkt das Gegenteil. Die Professionalität der Pflegekräfte wird dadurch ausgehebelt und die Einrichtungen werden mit administrativen Prozessen lahm gelegt. Die ordnungsrechtlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen an die unteren Verwaltungsbehörden bewirken eine **Schuldvermutung** zu Lasten der Träger. Jede Beschwerde, egal ob unsinnig, anonym usw. bewirkt behördliche Ermittlungsverfahren mit unangekündigten Hausbesuchen usw. Die Einrichtungen brauchen dagegen Vertrauen der Politik, Verwaltung und Gesellschaft.
- (3) Dem Menschen angemessene und individuelle Lösungen für seinen Hilfebedarf bieten zu können, setzt kontinuierliche **Weiterentwicklung der Angebote** voraus. Die Umsetzung von Innovationen und weiterentwickelten Dienstleistungen darf durch das Heimrecht nicht behindert werden.
- (4) Landesrechtliche Vorgaben müssen auch die **Weiterentwicklung der stationären Einrichtungen** im Blick haben. Mit 1.400 Pflegeheimen in Baden-Württemberg verfügt das Land über eine flächendeckende Infrastruktur, die eine quartiersbezogene Versorgung von Pflegebedürftigen hervorragend möglich macht. Die Weiterentwicklung der Altenhilfe hat mit den stationären Einrichtungen zu erfolgen und nicht gegen sie.
- (5) Vielfalt ermöglicht **Auswahl**: Die Regelungen müssen Flexibilität und konzeptabhängige Vorgehensweisen zulassen. Starre Regelungen bezüglich der Personalbesetzung (Tag- und Nachtbesetzungen, Präsenz Fachkräfte, etc.) behindern eine Vielfalt der unterschiedlichen Fach- und Wohnkonzepte und beschränken die Organisationshoheit der Träger.
- (6) Für die **Mitarbeitenden in der Altenhilfe** bedarf es guter und attraktiver Rahmenbedingungen. Maßnahmen der Qualifizierung dürfen nicht durch Verordnungen erschwert werden (z. B. Schulfremdenprüfung).
- (7) Bei allen Vorschriften, Regelungen und Auflagen zu individuellem und gemeinschaftlichem Wohnen muss die **Refinanzierbarkeit** sichergestellt sein.

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Altenhilfeeinrichtungen in Baden-Württemberg

BeneVit Holding GmbH, Mössingen ◆ BruderhausDiakonie, Reutlingen ◆ Die Zieglerschen, Kirchheim/Teck ◆
Evangelische Diakonissenanstalt, Stuttgart ◆ Evangelische Heimstiftung, Stuttgart ◆ Paul Wilhelm von Kepler-Stiftung, Sindelfingen ◆
Samariterstiftung, Nürtingen ◆ St.-Anna Hilfe für ältere Menschen gGmbH, Liebenau ◆
Vincenz-von-Paul-Hospital, Rottweil ◆ Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, Stuttgart

- (8) Strukturelle Abhängigkeit wird teilweise durch das Ordnungsrecht selbst ausgelöst, wird jedoch den Trägern als Motivation negativ angelastet. Das Ordnungsrecht sollte stattdessen eine **Stärkung der Eigenverantwortung** ermöglichen. Auch im stationären Bereich müssen Eigenleistungen der Angehörigen möglich sein.

Beispiele aus der Praxis

Die derzeitige (und nach Kenntnis der Eckpunkte zur Ausgestaltung des Wohn-, Pflege- und Teilhabegesetz auch die erwartende zukünftige) Praxis der Altenhilfe in Baden-Württemberg ist von den Grundsätzen weit entfernt. Anhand einiger Beispiele aus der Praxis wollen wir das aufzeigen:

- 1. Erschwernisse bei der Umsetzung des Konzeptes stationärer Hausgemeinschaften**
Stationäre Haus-/Wohngemeinschaften ermöglichen nachweislich eine hohe Lebensqualität. Sie werden ordnungsrechtlich erschwert durch Diskussionen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden wie Heimaufsicht, Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaft, Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle. So können z. B. integrierte Wohnbereichsküchen nicht angemessen genutzt werden.
- 2. Regelungen zur Präsenz von Pflegefachkräften sind unsinnig**
Wohnortnahe kleine Pflegeheime (zwischen 30 und 40 Plätzen) stellen gerade im ländlichen Raum eine angemessene Größe dar, werden von den Bürgerinnen und Bürgern sehr gut angenommen, befördern die Inklusion und haben in Baden-Württemberg Tradition. Sie sind schon mit den bisherigen Anforderungen des Ordnungsrechts nur schwer aufrecht zu erhalten bzw. weiterhin zu realisieren. Als kritischer Faktor gilt hier die quantitative Präsenz von Pflegefachkräften bei Tag und Nacht. Forderungen wie z. B. eine ständige Präsenz der Pflegefachkraft pro Etage oder von fixen Übergabezeiten sind fachlich nicht nachvollziehbar und selbst bei einer Fachkraftquote von mehr als 50 % nur realisierbar bei deutlicher Anhebung des im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI enthaltenen maximalen Personalschlüssels. Umso mehr gilt dies für die immer wieder geführte Diskussion um eine möglicherweise künftige doppelte Besetzung in der Nacht.
- 3. Willkürliche Setzungen**
Ein Pflegeheim mit insgesamt 36 Plätzen auf 2 Stockwerken à 18 Bewohnern wurde als mit der Kommune abgestimmte Kapazität geplant. Der Bedarf ist zwar höher, doch das Grundstück ist sehr beengt, liegt aber in optimaler zentraler Lage. Es wurde von der Gemeinde kostenlos auf Erbpachtbasis zur Verfügung gestellt. Forderungen der gültigen Landesheimbauverordnung, dass Wohngruppen bis max. 15 Plätzen entstehen müssen, tangieren dieses Vorhaben: Statt 36 Plätzen müssten 6 weniger geschaffen werden. Die vorgegebene Gruppengröße ist fachlich und wissenschaftlich nicht fundiert.
- 4. Fragwürdige Prüfungen binden viel zuviel Ressourcen**
Vor allem in kleinen wohnortnahen Einrichtungen führen ständige Kontrollen zu einer extremen Belastung. Die Schnittmenge von Prüfungsinhalten bei Kontrollen von Heimaufsicht und MDK ist trotz formal unterschiedlichen Prüfaufträgen und allen anderslautenden Beteuerungen des Ministeriums in der Praxis enorm (vgl. die Präsentation von Prof. Dr. Thomas Klie bei Fachtag der SPD zur Novellierung des Landesheimgesetzes am 25.07.12 im Landtag). In unseren Einrichtungen stoßen wir auf erhebliche Beschwerden und ein großes Unverständnis, auch der Bewohnerinnen und Bewohner und der Angehörigen. Uns wird deutlich signalisiert, dass die Prüfungen und die damit verbundene Nachbearbeitung personell nicht mehr leistbar sind. Wichtige Dinge werden dafür zurückgestellt.
- 5. Fachkraftdefinition entspricht nicht der fachlichen Entwicklung**

Eine Einengung des Fachkraftverständnisses auf Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege und die starre Fachkraftquote verhindern die Umsetzung zeitgemäßer fachlicher Betreuungskonzepte. So ist z. B. die Umsetzung der von Experten als zeitgemäß betrachteten „vierten und fünften Generation der Heime“ mit Haushaltsführung in den Wohngruppen und Präsenzkraften einerseits sowie dem Team aus Pflegefach- und –hilfskräften andererseits nicht vereinbar mit einer Fachkraftquote von 50 %. Das Kuratorium Deutsche Altershilfe verweist auf das ‚Leuchtturmprojekt Demenz‘, bei dem beeindruckende Effekte beim Wohlbefinden von Menschen mit Demenz durch die Anwesenheit der Präsenzkraft nachgewiesen werden konnten.

6. Strukturvorgaben ohne Evidenzbasierung

Wissenschaftliche Studien zur qualitativen Begründung der Strukturstandards der HeimmindestbauVO und der von der obersten Heimaufsichtsbehörde 2003 einseitig festgesetzten „Orientierungshilfe“ fehlen (nach 10 Jahren) immer noch. Ebenso fehlt eine schriftliche fachliche Begründung, die eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Hintergründen der Standards ermöglichen würde. Ohne wissenschaftlich fundierte Evaluierung stellen diese Standards reine Willkür dar. Zudem ist die Begrenzung auf eine Gruppengröße von max. 15 Personen nicht mit dem Leistungsrecht im Einklang und somit auch nicht mit der Personalausstattung verknüpft.

7. Beispiel für unnötigen administrativen Aufwand: Zulassung von fachlich anerkannten neuen Konzepten

Pflegeoasen haben inzwischen den wissenschaftlichen Nachweis erbracht, dass sie unter günstigen Bedingungen den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit fortgeschrittener Demenz besonders gerecht werden. Eine heimrechtliche Akzeptanz ist nur über eine Ausnahmegenehmigung zu erreichen.

8. Neuer Prüflauf der Heimaufsicht

Im August 2012 wurde eine Ergänzung des Prüflaufes der Heimaufsichtsbehörde bekannt. Es gab im Vorfeld weder die Information, dass diese Ergänzung ansteht, noch ob und ab wann sie umgesetzt wird. Diese Vorgehensweise unterbindet eine angemessene Schulung der Pflegekräfte im Vorfeld. Sie verdeutlicht zudem, dass die fachliche Meinung von Pflegeeinrichtungen oder von deren Spitzenverbänden seitens der obersten Heimaufsichtsbehörde nicht einmal ansatzweise interessiert. Die Ergänzung des Prüflaufes nimmt dagegen inhaltlich Bezug auf diverse, auch vom MDK geprüfte Sachverhalte. Damit widerspricht die Heimaufsichtsbehörde ihrer eigenen Behauptung, dass inhaltlich kaum Doppelprüfung stattfindet. Im Gegenteil vergrößert sich jetzt die Schnittmenge der von MDK und Heimaufsicht geprüften Sachverhalte. (Vgl. Vortrag Klie am 25.07.12 Folie 6).

9. Wohnqualität versus Brandschutz- und Hygienebestimmungen

„Die Bau- und Raumkonzepte der Heime sollen so gestaltet werden, dass sie den Bestrebungen zur Normalisierung der Lebensumstände in stationären Einrichtungen entsprechen. In den Heimen soll den Bewohnern grundsätzlich die in Privathaushalten übliche und ansonsten, soweit notwendig, eine an körperliche und kognitive Einschränkungen angepasste oder anpassbare Wohnraumausstattung zur Verfügung stehen.“ Diese Bestimmung aus der Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen in Baden-Württemberg (§ 1 Abs. 3) lässt sich aufgrund ständig steigender Anforderungen an Hygiene und Brandschutz nicht realisieren.

10. Ambulant betreute Wohngemeinschaften und Sozialhilfebezug

Der Aussage, mit dem WTPG würden neue Wohnformen erleichtert, muss widersprochen werden: Nach den vorliegenden Eckpunkten fällt künftig jede ambulante WG mit mehr als 8 Plätzen unter das WTPG. Einer ambulant betreuten WG mit beispielsweise 9 Plätzen werden danach sämtliche Bedingungen, wie sie auch Pflegeheime mit 40, 60 oder 90 Plätzen zu erfüllen haben, auferlegt. Die Existenz von WG's mit 9 und mehr Plätzen wird faktisch damit im Höchstmaß erschwert und Wahlfreiheit für Bürger mit geringer Rente und wenig Vermögen verhindert: WG's mit 9 und mehr Plätzen werden dem WPTG unterworfen. Bereits dies führt dazu, dass Bewohnerinnen und Bewohnern dieser WG bei ambulantem Status der Sozialhilfebezug verwehrt ist: Die in Baden-Württemberg gültigen Sozialhilferichtlinien heben darauf ab, ob ein Heimstatus vorliegt. Wenn ja, wird ein stationärer Versorgungsvertrag gefordert, damit Bewohner Anrecht auf Sozialhilfe haben. Da ambulante WG's diesem nicht entsprechen, müssen WG's mit 9 und mehr Bewohnern – unabhängig vom Ausmaß der strukturellen Abhängigkeit von einem Träger – auf Selbstzahler beschränkt bleiben.

11. Betreutes Wohnen mit verpflichtendem Notruf

Das Land konterkariert mit den Eckpunkten zum Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz die mit der DIN 77800 gelungene Definition für ‚Betreutes Wohnen‘. Betreutes Wohnen für Senioren soll nach den Eckpunkten dem WPTG unterworfen werden, sobald der Notruf nicht optional, sondern verpflichtend angeboten wird. Dies widerspricht der DIN-Norm 77800 (Dienstleistung im Betreuten Wohnen). Diese zielt auf nachhaltige Konzepte und fordert den Notruf als verpflichtendes Angebot. Die Eckpunkte des Landes lassen erwarten, dass die Immobilienwirtschaft künftig Betreutes Wohnen wieder auf niedrigem Qualitätsniveau verstärkt anbietet, da sie gezielt die Gültigkeit des Ordnungsrechts bei ihren Angeboten vermeidet.

14.09.2012

Gez. Arbeitsgemeinschaft Altenhilfeeinrichtungen in Baden-Württemberg